



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 6. Jahrgang

## 18.01.2012

## Nr. 3

**Inhalt**

1. Landkreis Börde: Haushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2012
2. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2012
3. Landkreis Börde: Bekanntmachung über die Aufhebung des Wasserschutzgebietes Weferlingen
4. Landkreis Börde: Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Forstbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
5. Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband „WWAZ“: Hinweisbekanntmachung
6. Impressum

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Haushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2012

Auf der Grundlage des § 65 der Landkreisordnung LSA (LKO) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993 S. 598) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit § 158 der Gemeindeordnung LSA (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993 S. 568) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Börde in der Sitzung am 07.12.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	172.335.900 EUR
in der Ausgabe auf	172.335.900 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	23.297.400 EUR
in der Ausgabe auf	23.297.400 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 EUR** festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **2.144.000 EUR** festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **30.000.000 EUR** festgesetzt.

**§ 5**

Die Hebesätze der Kreisumlage der Gemeinden werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- a) 36,8 % auf die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B
- b) 36,8 % auf die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer
- c) 36,8 % auf die Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer
- d) 36,8 % auf die Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- e) 36,8 % auf die allgemeinen Zuweisungen 2010

**§ 6**

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 65 LKO LSA i. V. m. § 160 GO LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 65 LKO LSA i.V.m. § 160 Abs. 2 Ziff. 1 GO LSA ist ein Fehlbetrag, der den bisherigen um mehr als 3 Mio. EUR überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 65 LKO LSA i.V.m. § 160 Abs. 2 Ziff. 2 GO LSA sind Mehrausgaben, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens übersteigen.
3. Bei Ausgaben i.S.d. § 65 LKO LSA i.V.m. § 160 Abs. 3 Ziff. 1 GO LSA für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Höhe mehr als 1 Mio. EUR beträgt.
4. Erheblich i.S.d. § 65 LKO LSA i.V.m. § 160 Absatz 3 Ziffer 4 GO LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v.H. der im Stellenplan des lfd. Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.
5. Erheblich i.S.d. § 44 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung gelten Abweichungen von Haushaltsansätzen über 25.000 EUR.

Haldensleben, den 11.01.2012

gez. Walker  
Landrat

- Siegel -

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2012

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 67 Abs. 3 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt am 10.01.2012 unter dem Aktenzeichen 305.4.4-10402-LK Börde-HH 2012 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt vom

**19.01.2012 bis 27.01.2012**

zur Einsichtnahme im Finanzverwaltungsamt des Landkreises Börde, Verwaltungsgebäude Gerikestraße 104 in Haldensleben, Zimmer 111, montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr öffentlich aus.

Haldensleben, den 11.01.2012

gez. Walker  
Landrat

- Siegel -

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Bekanntmachung - Aufhebung des Wasserschutzgebietes Weferlingen

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Börde gibt die gemäß § 73 Absatz 8 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) festgestellte Aufhebung des nach früherem Wasserrecht festgesetzten Wasserschutzgebietes, hier gleichgestelltes Gebiet, Weferlingen bekannt.

Das genannte Wasserschutzgebiet ist aufgehoben, da es nicht mehr aus den in § 51 Abs. 1 WHG genannten Gründen, erforderlich ist. Die zugehörige Wassergewinnungsanlage dient nicht mehr der öffentlichen Wasserversorgung.

Die Zuständigkeit des Landkreises Börde ergibt sich aus § 12 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt.

Haldensleben, 03.01.2012

gez. Walker  
Landrat

- Siegel -

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Forstbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Eigentümer hat am 29.11.2011 bei dem Landkreis Börde eine Erstaufforstung gemäß § 9 Abs.1 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) für die nachfolgenden Flurstücke beantragt.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Aufforstungsfläche (ha)
Belsorf	2	34	6,1200
Belsorf	2	64	0,5870
Belsorf	2	73/42	0,4443

Die Gesamtgröße der zur Erstaufforstung beantragten Flächen beträgt 7,1513 Hektar (ha).

Entsprechend § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Es besteht die Möglichkeit, die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Börde, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, einzusehen.

Haldensleben, 09.01.2012

gez. Walker  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Hinweisbekanntmachung

Gemäß § 8 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung ergehen folgende Hinweise:

Aufgrund des Beitritts der Einheitsgemeinde Biederitz - Landkreis Jerichower Land - für die Ortsteile Biederitz, Heyrothsberge, Königsborn und Woltersdorf in den Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband - WWAZ - Landkreis Börde, hat die Verbandsversammlung des WWAZ am 26.10.2011 die 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung beschlossen.

Das Landesverwaltungsamt als nach § 17 Abs. 1 Ziffer 2 GKG LSA zuständige Kommunalaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 02.12.2011; Az: 305.7.2-01710 BK-WWAZ gemäß § 14 Abs. 2 GKG LSA die Genehmigung der 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des WWAZ erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des WWAZ und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgte im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Nr. 12 vom 15.12.2011. Die 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Haldensleben, den 11.01.2012  
Im Auftrage

gez. Wendt  
Sachgebietsleiterin

Impressum:  
Herausgeber:

**Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
Landkreis Börde, Gerikestraße 104,  
39340 Haldensleben,  
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail:  
kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:  
Verteilung:

Landrat Landkreis Börde/Hans Walker  
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug:  
Internet:

Büro Kreistag/Wahlen  
Veröffentlichung unter ww.boerdekreis.de